

Um sich einen Überblick über Ihr Vermögen und damit den potenziellen Nachlass zu verschaffen, addieren Sie zunächst Ihr positives Vermögen auf der Habenseite und anschließend das negative Vermögen auf der Sollseite:

Ihr Haben	Habenwert in Euro
Bewegliches Vermögen	
1. Bank- und Sparguthaben (Girokonto, Sparbuch, Bausparvertrag, Tages-/Festgeld)	
2. Ansprüche aus Lebens-/Rentenversicherungen*	
3. Wertvolle Sammlungen, Antiquitäten (z. B. Münzen, Briefmarken, Modellbau, Bücher, Porzellan, Spielzeug)	
4. TV, Stereoanlage, Laptop/PC	
5. Sportausrüstung (z. B. Ski, Golf, Rennrad, Surfen)	
6. Privater PKW, Motorrad, Anhänger, Wohnwagen, Motorboot	
7. Hausrat*, Wohnungseinrichtung*	
8. Kleidung und sonstige persönliche Gegenstände (z. B. Modeschmuck, Handtaschen, Handy, Brille, Bücher, CDs)	
9. Sonstiges	
Offene Forderungen	
1. Private Kredite (z. B. Darlehen an Familienangehörige, gute Freunde)	
2. Ansprüche aus offenen Rechtstreitigkeiten (z. B. Scheidung, Schadensersatzklage, Steuerstreit, Abfindung)	
3. Sonstiges	
Immobilien	
1. Selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung	
2. Ferienhaus/-wohnung	
3. Vermietete Immobilien	
4. Unbebaute Grundstücke	
Summe des positiven Vermögens	

*Speziell bei der Nachlassplanung zu beachten.

Ihr Soll	Sollwert in Euro
Schulden	
1. Hypothekenkredite und Bauspardarlehen	
2. Ratenkredite	
3. Dispokredite/überzogene Konten	
4. Miet- oder Steuerschulden	
5. Private Schulden (z.B. bei Freunden, Angehörigen)	
6. Offene Rechnungen	
7. Sonstiges	
Summe des negativen Vermögens	

Von der Summe des positiven Vermögens ziehen Sie die Summe des negativen Vermögens, also Ihre Schulden, ab:

Summe des positiven Vermögens	
Summe des negativen Vermögens	
Potenzieller Nachlass	

Den gemeinsamen Hausrat, die Wohnungseinrichtung und den privaten PKW darf in der Regel der überlebende Ehegatte als Voraus für sich beanspruchen.

Die Ablaufleistung von Lebensversicherungen ist zum Teil gewinnabhängig, die genaue Summe steht erst bei Vertragsende fest.

Todesfallleistungen zählen dagegen nicht zum Nachlass, sondern fließen dem Begünstigten laut Versicherungsvertrag zu. Die vertragliche Regelung kann nur durch eine Vertragsänderung, nicht aber per Testament außer Kraft gesetzt werden. Wer also statt der Ex-Frau lieber die Tochter oder das Enkelkind begünstigen will, muss das Bezugsrecht entsprechend anpassen.